



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, fest, dass die SK Sturm sales & communication GmbH (430875s) die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Tätigkeit als Anbieterin des Abrufdienstes „SK Sturm Tik Tok“ nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.12.2021 zeigte die SK Sturm sales & communication GmbH den Abrufdienst „SK Sturm Tik Tok“ bei der KommAustria an. Im Rahmen dieser Anzeige wurde als Datum der Aufnahme des Dienstes der 01.10.2021 angegeben.

Mit Schreiben vom 18.01.2022 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des von der SK Sturm sales & communication GmbH bereitgestellten Angebots „SK Sturm Tik Tok“ ein. Die KommAustria teilte der SK Sturm sales & communication GmbH darin ihre vorläufige Ansicht mit, dass die Anzeige dieses Abrufdienstes vom 20.12.2021 verspätet gewesen sei. Eine Einsicht in den Kanal habe ergeben, dass die ersten Videos am 09.09.2021 hochgeladen wurden.

Mit Schreiben vom 03.02.2022 nahm die SK Sturm sales & communications GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte dabei im Wesentlichen aus, dass die zweimonatige Frist zur Anzeige irrtümlich übersehen wurde. Auch sei der 01.10.2021 als Datum der Aufnahme des Dienstes ein Versehen, das Datum hätte „01.09.2021“ lauten sollen. Der Grund für die Versäumnis sei ein Personalwechsel gewesen. Jedenfalls werde ersucht, gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G festzustellen, dass es sich nicht um eine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die SK Sturm sales & communications stellt seit dem 01.09.2021 den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „SK Sturm Tik Tok“ bereit.

Die Anzeige dieses Dienstes audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf bei der KommAustria langte am 20.12.2021 ein.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen über den Abrufdienst beruhen auf der Anzeige des Dienstes durch die SK Sturm sales & communication GmbH (vgl. hierzu den Akt zu KOA 1.950/21-202) sowie der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wegen verspäteter Anzeige desselben. Die Feststellung, dass der Abrufdienst zumindest seit dem 01.09.2021 zum Abruf bereitgestellt wird, beruht auf den Angaben der SK Sturm sales & communications GmbH in deren Schreiben vom 03.02.2022, wonach dieses Datum das eigentlich in der Anzeige angegeben hätte werden sollen.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### 4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]*“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

#### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit. [...]*“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die SK Sturm sales & communications GmbH seit dem 01.09.2021 den Abrufdienst „SK Sturm Tik Tok“ anbietet.

Die SK Sturm sales & communications GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach deren Aufnahme anzeigen müssen. Da die Anzeige jedoch erst am 20.12.2021 – und somit mehr als zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit – bei der KommAustria einlangte, liegt eine Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vor. Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.)

Ob die verspätete Anzeige schuldhaft (oder gar vorsätzlich) erfolgte, ist im vorliegenden Rechtsverletzungsverfahren nicht von Relevanz. Ebenso wenig von Relevanz sind die Gründe für die Verspätung der Anzeige.

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass die SK Sturm sales & communications GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber aus freien Stücken nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-027“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Februar 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)